

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements

Steuervorteile für Stifter

Referent: Helmut Wirths





Besteuerung der Erträge der gemeinnützigen Stiftung

Vermögensverwaltung

- Zweckbetrieb
- In der gemeinnützigen Treuhandstiftung sind sämtliche Erträge steuerfrei (Zinserträge, Mieteinnahmen, etc.).
- Es fällt auch zukünftig keine Abgeltungssteuer ab 01.01.2009 an.



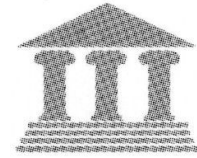
die Rechtslage

- Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung
- bis zu € 1.000.000,-
- unabhängig vom Gründungsdatum der Stiftung
- alle 10 Jahre
- Verdoppelung für steuerlich zusammen veranlagte Ehepaare bis zu € 2.000.000,-
- sukzessive Zuwendungen bis zum Erreichen der neuen Höchstgrenzen innerhalb des 10-Jahreszeitraumes möglich
- Geltung ab Veranlagungszeitraum 2007



Steuerliche Behandlung beim Stifter

- Abzug als private Sonderausgaben zu 100%
- Freie Verteilung auf maximal 10 Jahre



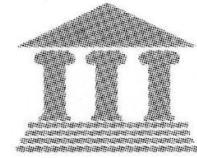
Maximale Steuerauswirkung

- Stiftung und Sonderausgaben Ledige:
- max. € 1.000.000,-

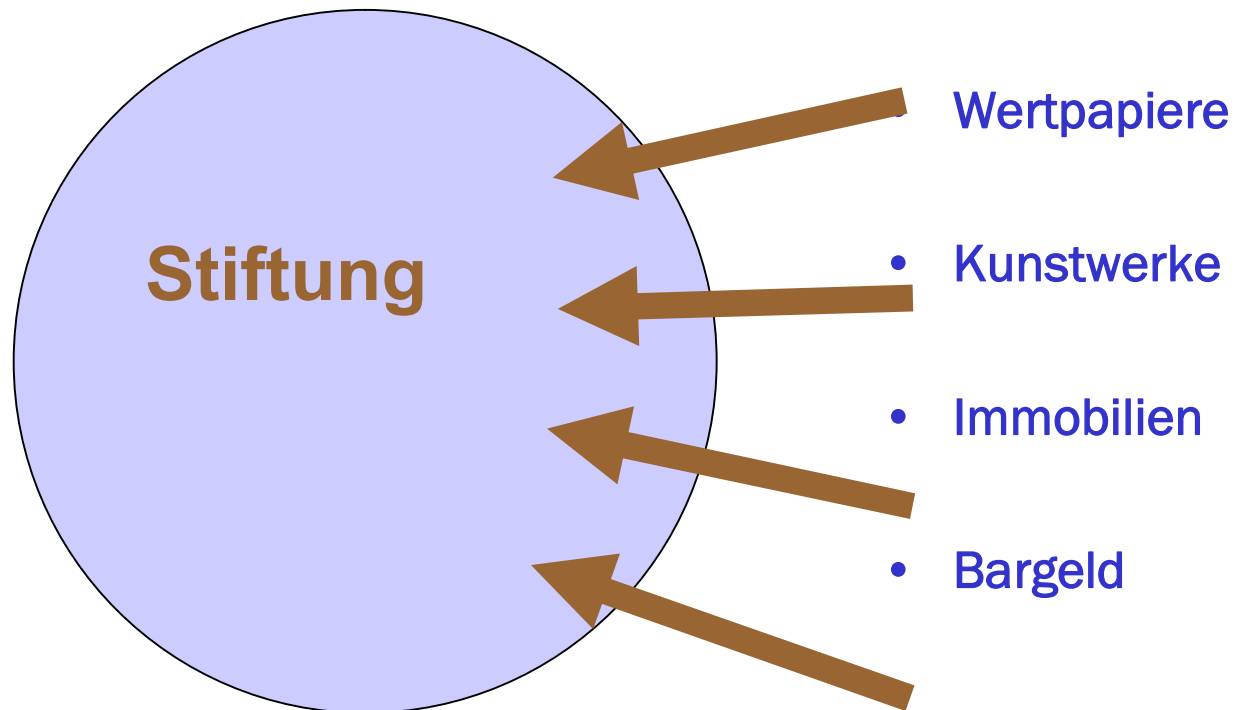
- Steuerbelastung 45% (Reichensteuer) zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, gesamt 47,48 %

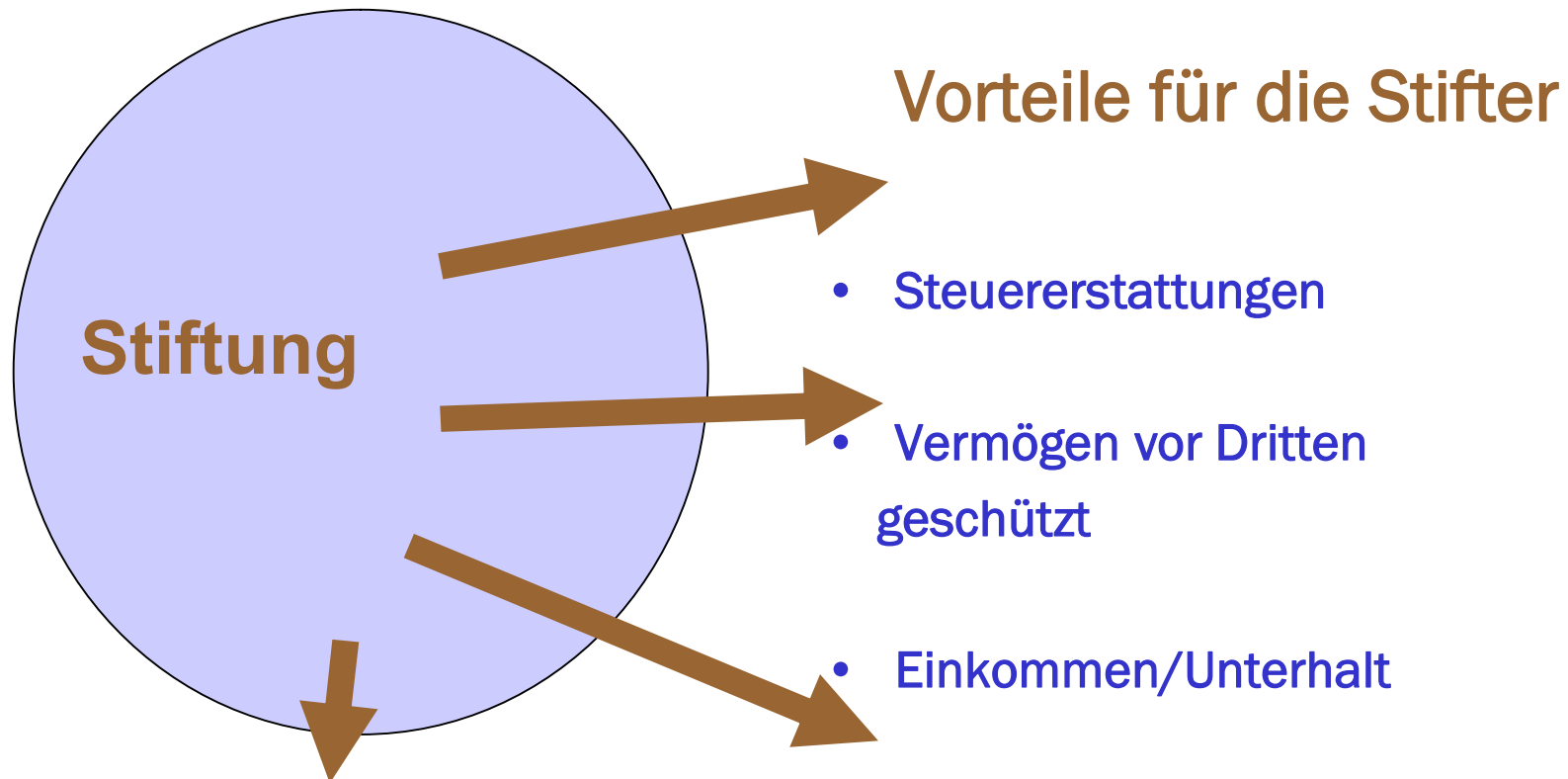
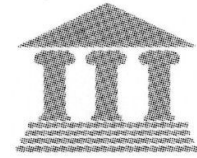
- Maximale Steuerersparnis € 474.800,-

- Stiftung und Sonderausgaben Verheiratete:
- max. € 2.000.000,-
- Maximale Steuerersparnis € 949.600,-

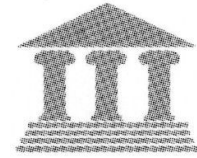


Vermögenswerte





Gemeinnützige Ziele werden von den Stiftern bestimmt



Treuhand-Stiftung

- Die treuhändische Stiftung benötigt keine eigene Organisation.
- Diesbezüglich wird die treuhändische Verwaltung von einem Stiftungsträger (Treuänder) wahrgenommen.
- Die Treuhandstiftung ist die flexiblere und ältere Stiftungsrechtsform.
Treuhandstiftungen gibt es seit mehr als tausend Jahren in Deutschland.



Vorteile der Treuhand-Stiftung

- Keine langwierigen und bürokratischen Genehmigungsverfahren
- Individuelle Vorstellungen des Stifters werden ohne direkte staatliche Einflussnahme umgesetzt
- Eine Änderung des Stiftungszwecks ist grundsätzlich möglich
- Vermögensschutz durch spezielle Sicherheitsmechanismen
- Zuständig für die Genehmigung der Satzung der Stiftung ist das Finanzamt des Stifters und nicht das Landesgesetz



Treuhändische Stiftung

Vorteile gegenüber rechtsfähiger Stiftung

- Kostenvorteile bei der Errichtung und Verwaltung der Stiftung
- Stiftungsvermögen kann für den gemeinnützigen Zweck sogar aufgezehrt werden
- Der Kapitalzu- und -abfluss kann den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden
- Flexible und zeitgemäße Vertragsgestaltung
- Entlastung des Stifters von administrativen Tätigkeiten
- Die Stiftung kann dem Stifter Darlehen gewähren



Treuepflichten im täglichen Leben

Auch andere Personenkreise unterliegen Treuepflichten:

- Vorstände einer AG
- Geschäftsführer einer GmbH
- Aufsichtsräte; Kuratoren
- Führungskräfte im Rechnungswesen von Unternehmen
- Mitarbeiter von Behörden mit weitreichenden Befugnissen



Pflichten des Treuhänders

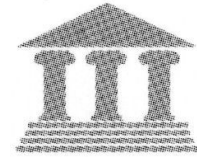
Zu den Pflichten des Treuhänders (Trägers) zählen:

- Treuepflicht (= die Pflicht des Trägers, seine Tätigkeit und Entscheidungen am Stiftungszweck auszurichten)
- Das Stiftungsvermögen streng von seinem eigenen Vermögen zu führen (Sondervermögen)
- Bei Entscheidungen, die sich auf die Stiftung beziehen, Eigeninteressen zurückzustellen
- Den Stifterwillen zu respektieren und dementsprechend zu handeln



Beispiel:

- Stifter besitzt eine vermietete Immobilie mit Wert € 1.000.000, die er auf eine gemeinnützige Stiftung überträgt.
- Förderung gemeinnütziger Zwecke mit jährlichen Mieterträgen
- von € 15.000,-.



Grunderwerbsteuerbefreiung

- Die Übertragung inländischen Grundvermögens auf den Träger einer gemeinnützigen Treuhandstiftung ist grunderwerbsteuerfrei (§ 3 Nr. 2 Grunderwerbsteuergesetz – GrEStG).



§ 58 Nr. 5 AO

- Die gemeinnützige Stiftung darf den Stifter und engste Familienangehörige mit bis zu einem Drittel (1/3) der Stiftungserträge ausstatten, ohne dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährdet ist.
- Die Höhe der Zuwendungen soll den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise unterhalten, z.B. Grabpflege, Andenken ehren, Pflegefall, Rente, Studium etc.
- Zuwendungen sind vom Stifter als sonstige Einkünfte zu versteuern nach § 22 Nr.1 S. 2 Bu. a EStG



Beispielrechnung

angenommener Zins	Ertrag der freien Kapitalanlage	5,50%			
	Ertrag der Stiftung	3,00%			
Bei einer Dotierung der Stiftung in Höhe von		600.000,00 €			
Steuersatz (gilt auch für x Jahre! bei Verteilung)		45,00%	45,00%	45,00%	45,00%
Steuererstattung		270.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €
Verteilung der Sonderausgaben auf Jahre		3	3	3	3
Kapital aus Steuerersparnis		415.694,61 €	462.678,49 €	514.972,73 €	710.066,44 €
Entwicklung des Stiftungsvermögens (bis zu)		717.896,65 €	760.945,08 €	791.687,26 €	891.568,44 €
Kapital aus Steuerersparnis + Stiftungsvermögen		1.147.091,26 €	1.223.623,57 €	1.306.659,99 €	1.601.634,88 €
Vermögenszuwachs durch Stiftung in Euro		547.091,26 €	623.623,57 €	706.659,99 €	1.001.634,88 €
Ergebnis nach Jahren		10	12	14	20
Vermögenszuwachs durch Stiftung in %		91%	104%	118%	167%

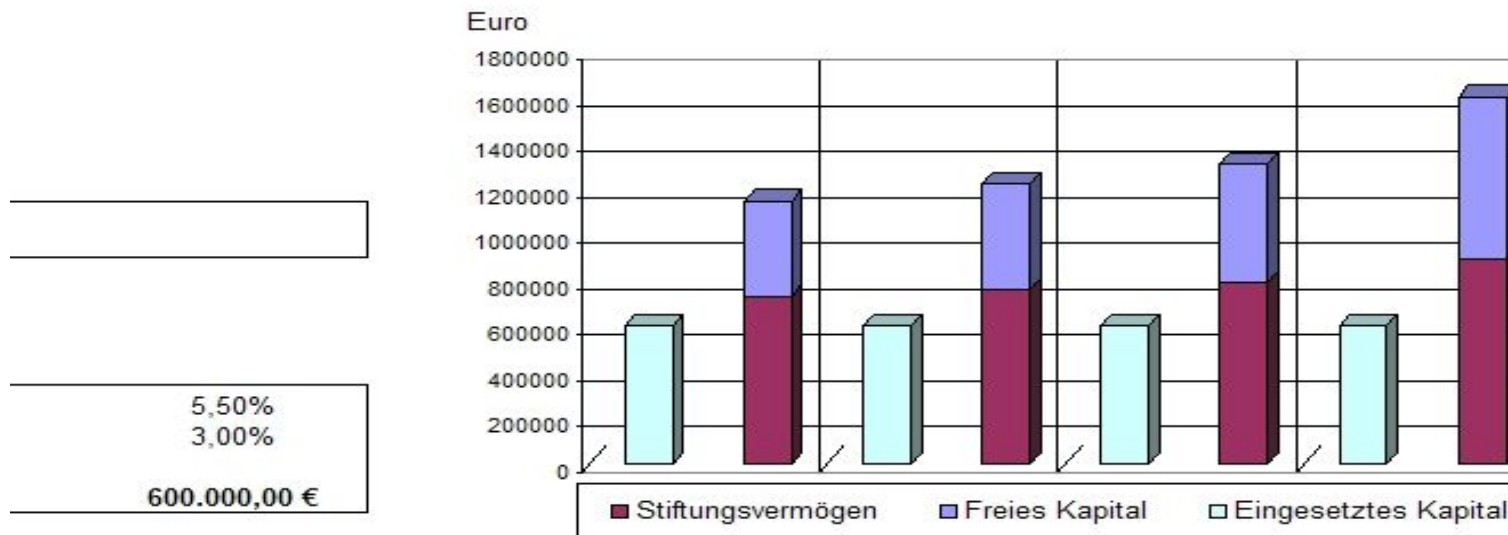
Die Gebühren für die Stiftungseinrichtung sind bereits berücksichtigt!



Beispielrechnung

Die Gebühren für die Stiftungseinrichtung sind bereits berücksichtigt!

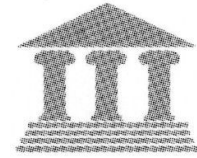
Vermögenszuwachs in Euro	547.091 €	623.624 €	706.660 €	1.001.635 €
Vermögenszuwachs in %	91%	104%	118%	167%
Ergebnis nach Jahren	10	12	14	20
Steuerersparnis auf Jahre verteilt	3	3	3	3





Gestaltung: Abschluss eines Anstellungsvertrages mit dem Stifter

- Verwirklichung des Stiftungszweckes unter Einsatz der Person des Stifters
- Drittübliche Vergütung für Zweckverwirklichung durch Person des Stifters wird steuerlich anerkannt
(vom Stifter als Arbeitseinkommen zu versteuern)
- Stifter erhält neue Lebensaufgabe fürs Alter
- Mittelbare Zuwendung aus Stiftungsvermögen an Stifter



Stiftung und Pensionszusage

- GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer können mit einer eigenen gemeinnützigen Treuhandstiftung die Deckungslücken von Pensionszusagen finanzieren !
- Zur Ermittlung der Deckungslücke sind die aktuellen Versicherungswerte (Rückdeckung) anzufordern.

Vorteile:

- Die Schließung der Deckungslücke kostet häufig erhebliche zusätzliche Liquidität, die meistens nicht vorhanden ist.
- Über eine eigene Treuhandstiftung kann die Deckungslücke aus dem Steuervorteil der Stiftung bezahlt werden
- Nur durch Umschichtung von Vermögen, ohne Eigenaufwand!



Stiftung und Pensionszusage

- GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer können mit einer eigenen gemeinnützigen Treuhandstiftung die Abfindung einer bestehenden Pensionszusage im Rentenalter (60. bis 65. Lebensjahr) finanzieren !
- Abfindungen von Pensionszusagen sind steuerpflichtiger Zufluss im Privatbereich des GmbH-GGF und damit nach der Fünftelregelung steuerpflichtig. Bei höheren Abfindungen ist der volle Höchststeuersatz
- von ca. 45 % (ESt + SoliZ+KiSt.) fällig.
- Oft bleibt dann nur noch die Hälfte der ursprünglich geplanten Alters-
- rente für den Geschäftsführer nach Steuern übrig !!



Stiftung und Pensionszusage

Fazit:

Mit einer eigenen gemeinnützigen Treuhandstiftung kann ein GmbH-Gesellschafter Geschäftsführer verschiedene Probleme seiner Pensionszusage im Paket wieder perfekt steuern und gestalten:

- 1. die GmbH kann problemlos verkauft werden, der Käufer der GmbH
- hat die Pensionszusage nicht als Klotz am Bein (Nachfolgeregelung)
- 2. die Abfindung der Pensionszusage im Rentenalter
- 3. Die zugesagte GmbH-Betriebsrente wird zur zugesagten Privatrente
- 4. Die Pensionszusage wird praktisch steuerneutral abgefunden

Durch die Treuhandstiftung kann, neben der GmbH-Betriebsrente, zusätzliche eine hohe Altersrente nur aus Steuerminderung aufgebaut werden-

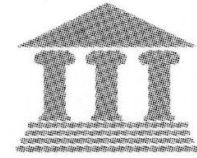


Stiftung und Pensionszusage

- GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer können Stimmrechte auf eine eigene gemeinnützige Treuhandstiftung übertragen
- Es ist eine Bewertung der GmbH durch ein Gutachten nötig

Vorteile:

- Der Wert der GmbH kann steuerlich abgesetzt werden im Rahmen der privaten Sonderausgaben.
- Die GmbH kann aus der Stiftung heraus verkauft werden
- entweder zu 100 % oder jeweils prozentual z.B. 20 %
- Der Verkaufserlös fließt der Stiftung steuerfrei zu !

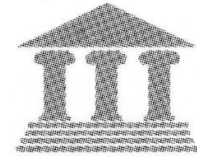


Stiftung und Pensionszusage

- Die eigene Treuhandstiftung bietet zudem Vermögensschutz und ist somit ein ideales Instrument zur Vermögenssicherung:

Gläubiger- und Insolvenzschutz

- Die privaten Vermögenswerte sind in der eigenen Treuhandstiftung nach 4 Jahren insolvenzgeschützt und damit dem Zugriff der Gläubiger entzogen.
- Dies bedeutet optimale Sicherheit für den GmbH-GGF und zwar für ihn selbst und seine Familie.
- Selbst bei Insolvenz des Unternehmens (Managerhaftung) ist das gesamte Privatvermögen in der Stiftung weiterhin geschützt.



Stiftung und Pensionszusage

Welche Nachteile hat dieses Optimierungskonzept mit einer Stiftung und welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich ?

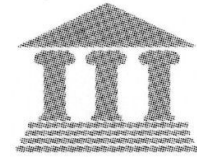


1. Nachteil:

Der GmbH-GGF muss bewertbares Privatvermögen besitzen (GmbH-Anteile, vermietete Immobilien, Wertpapiere, Aktien, Lebensversicherungen, Bargeld, Festgeld, Darlehen, Kunstgegenstände etc.)

2. Nachteil:

Es muss eine private Steuerlast vorhanden sein (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Soli-Zuschlag)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

